



Pet 4-19-07-4034-017535

10967 Berlin

Betreuungsrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.05.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass eine untergebrachte Person neben einem Anwalt eine weitere Person zur Seite gestellt bekommt, die Erklärungen der betroffenen Person verständlich und authentisch aufzeichnet und sie vor Ort trifft.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass untergebrachte Personen keinen Rechtsbeistand hätten und zur Abgabe von Stellungnahmen auf die Niederschrift der Geschäftsstelle verwiesen würden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 48 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen acht Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Verfahren in Unterbringungssachen richten sich nach den Regelungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Die betroffene Person ist ohne Rücksicht auf ihre Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig (§ 316 FamFG) und kann insoweit einen Rechtsanwalt



oder eine Rechtsanwältin beauftragen und bei Bedarf Verfahrenskostenhilfe nach § 76 FamFG beantragen. Gemäß § 25 FamFG kann die betroffene Person Anträge und Erklärungen gegenüber dem zuständigen Gericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben. Da die Vertretung durch einen Rechtsanwalt in Unterbringungssachen nicht vorgeschrieben ist, wird dem Betroffenen auf Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich ist (§ 78 Absatz 2 FamFG).

Der Petitionsausschuss weist auf die Regelung des § 317 Absatz 1 FamFG hin, wonach das Gericht dem Betroffenen einen Verfahrenspfleger zu bestellen hat, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Damit soll dem erhöhten Schutzbedürfnis des Betroffenen Rechnung getragen und gleichzeitig rechtliches Gehör gewährleistet werden. Aufgabe des Verfahrenspflegers ist, dafür Sorge zu tragen, dass die Vorstellungen und Interessen des Betroffenen in dem Verfahren zur Geltung gebracht werden. Der Verfahrenspfleger hat dazu mit dem Betroffenen persönlichen Kontakt aufzunehmen, um sich ein eigenständiges Bild von seiner Lage und seinen Anliegen zu verschaffen.

Der Ausschuss hält die Rechtslage vor dem dargestellten Hintergrund für sachgerecht und stellt fest, dass bereits mit den genannten gesetzlichen Regelungen dem Anliegen der Petition zumindest teilweise entsprochen wird. Zu weitergehenden Änderungen sieht der Ausschuss keine Veranlassung.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten teilweise entsprochen worden ist.

Der von der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen, soweit gefordert ist zu gewährleisten, dass Regelung und Praxis der Unterbringung vereinbar sind mit der UN-Behindertenrechtskonvention, ist mehrheitlich abgelehnt worden.